

die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor.

Zur Abstimmung der Planvorschläge in der Staatlichen Plankommission legen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ihre Vorschläge einschließlich der Vorschläge der zentralgeleiteten Betriebe vor.

Von der Staatlichen Plankommission wird die Abstimmung der Vorschläge der Räte der Bezirke gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgenommen.

Diese Abstimmung ist mit dem Rat des Bezirkes durchzuführen, um eine allseitige Koordinierung zu gewährleisten und die festgelegten Ziele zu erreichen.

3. Übergabe der staatlichen Aufgaben

Die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben werden nach Beschlußfassung im Ministerrat und der Volkskammer durch die Staatliche Plankommission an die Räte der Bezirke herausgegeben; als Anhang gibt sie die spezifizierten Pläne, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgearbeitet wurden, heraus.

4. Planabrechnung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat hat zur Verbesserung der Berichterstattung und Planabrechnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgende Maßnahmen zu veranlassen:

Die Planabrechnung ist so zu organisieren, daß jede Doppelarbeit vermieden wird.

Die Notwendigkeit der Durchführung aller statistischen Erhebungen ist zu überprüfen.

Eine einheitliche Nomenklatur für die jährliche und zwischenzeitliche Abrechnung der Pläne und für die Auswertung der Erfüllung ist auszuarbeiten.

V.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft
Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Re i c h e l t

Minister für Land- und Forstwirtschaft

S t r e i t

Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft ist eine Umbildung und Vereinfachung der staatlichen Organisation und damit eine Verbesserung der Arbeitsweise notwendig. Die starke Konzentration wasserwirtschaftlicher Aufgaben in den zentralen Betrieben entspricht nicht mehr den Forderungen des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) und der Notwendigkeit der Heranziehung der Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen.

I.

Zentrale Organe der Wasserwirtschaft

1; Amt für Wasserwirtschaft

Das Amt für Wasserwirtschaft ist ein selbständiges, zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und dem Ministerrat unterstellt.

Das Amt für Wasserwirtschaft konzentriert sich auf folgende Hauptaufgaben:

Bilanzierung, Erschließung und Verteilung des Wasserdargebots für die Wirtschaftszweige und die Bevölkerung,

Aufstellung eines langfristigen Perspektivplanes der gesamten Wasserwirtschaft, der die politische und wirtschaftliche Zielsetzung des Staates berücksichtigt,

Festlegung der Aufgaben der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft,

• Wahrnehmung der staatlichen Gewässeraufsicht,

Lösung der Grundsatzfragen in der wasserwirtschaftlichen Projektierung,

Organisierung der technischen Leitung des Hochwasserschutzes und der Hochwasserabwehr,

Organisierung der staatlichen Bauaufsicht für die Wasserwirtschaft und die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aller Wirtschaftszweige,

Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Wasserwirtschaft und Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen auf diesem Gebiet,